

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

**Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes
zur weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens (...) gem.
Art. 107a EGlInsO**

Aachen, den 08. Mai 2024

Diese Stellungnahme wurde erstellt unter Mitwirkung von
Ingolf Bretschneider, Almut Büttner, Alexander Elbers, Marion Kemper, Frank
Lackmann, Réka Lödi, Dr. Sally Peters, Anika Wegner, Marc Wichlajew

| |
|--|
| <i>Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)</i> <i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)</i> <i>Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)</i> <i>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.</i> |
|--|

| |
|--|
| <i>Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)</i> <i>Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband</i> <i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)</i> |
|--|

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

In der AG SBV haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätischer Gesamtverband), der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zusammengeschlossen. Im Fokus steht die Vertretung überschuldeter Menschen in Deutschland und der in der Schuldnerberatung tätigen Verbände.

Zu den einzelnen im Anschreiben benannten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

I. Unsere Beobachtungen zur Entwicklung des Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhaltens der Verbraucherinnen und Verbraucher

Das Gesetz über die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist am 1.1.2021 rückwirkend zum 1.10.2020 in Kraft getreten.¹ Zentraler Punkt der Evaluation ist die Frage, inwieweit sich das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten der Verbraucher*innen durch die Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer von sechs Jahren (bzw. bei entsprechender Verkürzungsmöglichkeit auf fünf oder drei Jahre) auf höchstens drei Jahre ausgewirkt hat. Aus Sicht der AG SBV ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen, dies lässt sich wie folgt begründen:

Zunächst sind die Zahlen bzgl. der eröffneten Privatinsolvenzverfahren aller natürlichen Personen (Verbraucher*innen und Kleinselbständigen) im Zeitraum zwischen 2019 und 2020 signifikant gesunken und zwar von 86.838 eröffneten Verfahren im Jahr 2019 auf 54.324 eröffnete Verfahren im Jahr 2020 und sodann im Jahr 2021 auf insgesamt 109.031 eröffnete Privatinsolvenzverfahren angestiegen². Hier lässt sich fast eine Verdoppelung der Zahlen zwischen dem Jahr des Inkrafttretens 2020 und dem folgenden Jahr 2021 feststellen.

Der immense Anstieg der eröffneten Verfahren liegt aber erkennbar nicht an einem geänderten Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten der Verbraucher*innen, sondern insbesondere an der Tatsache, dass viele Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Jahr 2020 in Erwartung der neuen Rechtslage zurückgehalten wurden, um das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung abzuwarten. Das Gesetz über die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wurde im Frühjahr 2020 mit Beginn der Corona-Pandemie angekündigt, am 1.7.2020 wurde der Regierungsentwurf veröffentlicht.³ In den Schuldnerberatungsstellen wurde und musste daher den ratsuchenden Verbraucher*innen der Hinweis gegeben werden, dass ein Zuwarten auf die neue gesetzliche Regelung eine deutliche Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens mit sich bringen würde. Hätten die Schuldnerberatungsstellen den entsprechenden Rat nicht gegeben, hätten sich hieraus Haftungstatbestände ergeben, da die Verbraucher*innen Vermögensschäden durch die Inanspruchnahme der Altregelung erlitten hätten.

Darüber hinaus führte die Corona-Pandemie dazu, dass mehr Menschen die Schuldnerberatung aufsuchten, da durch Einkommensrückgänge sowohl bei Arbeitnehmer*innen als auch Kleinselbständigen eine große Anzahl an Ratsuchenden nicht mehr in der Lage war, ihre monatlichen Verpflichtungen zu bedienen. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Verkürzung der Dauer der Abtretungsfrist und die damit verbundene kürzere Restschuldbefreiungsdauer von drei Jahren keine negativen Auswirkungen auf das Zahlungs-, Antrags- und Wirtschaftsverhalten der

1 https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressearchive/Pressemitteilungen/2020/123020_Insolvenz.html.

2 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/150565/umfrage/privatinsolvenzen-in-deutschland-seit-2000/>.

3 <https://www.fbsb-nrw.de/2020/07/gesetz-zur-weiteren-verkuerzung-des-restschuldbefreiungsverfahrens/>.

Verbraucher*innen gehabt hat.

Aus Sicht der AG SBV ist die Regelung bzgl. der dreijährigen Abtretungsfrist zu begrüßen und sollte beibehalten werden.

II. Unsere Einschätzung zu den Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 07. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA Holding AG) mit Fokus auf der Frage, ob obige Entscheidung zu einer Erledigung der mit der Speicherung insolvenzbezogener Daten verbundenen Probleme der Verbraucherinnen und Verbraucher geführt hat.

Das Ziel eines Insolvenzverfahrens mit anschließend erteilter Restschuldbefreiung ist für jede überschuldete Person mit der berechtigten **Erwartung** verbunden, ohne eine Stigmatisierung am Wirtschaftsleben teilnehmen und teilhaben zu können. Konkret bedeutet dies, dass der vom Gesetzgeber gewollte „*fresh start*“ die Anmietung einer Wohnung ebenso wie die Beantragung eines Darlehens, jeweils ohne wertenden Rückblick auf die in der Vergangenheit erteilte Restschuldbefreiung, zwingend umfassen muss. Benachteiligungen in der Form, dass der Zugang etwa zu Wohnraum, zu Verbraucherkrediten, aber ebenso zu günstigen Energieversorgungsverträgen auf der Grundlage des weiterhin gespeicherten Merkmals der erlangten Restschuldbefreiung erschwert oder abgelehnt wird, sind **nicht hinnehmbare Probleme** für Verbraucher*innen. Die durch nachträgliche Speicherungen entstehenden schweren bis hin zu existenzbedrohenden Nachteile für Verbraucher*innen entwerten - wegen ihrer erheblichen negativen Folgen - die Wirkungen einer erreichten Restschuldbefreiung und konterkarieren die gesetzliche Intention eines Wiedereinstiegs in den Wirtschaftskreislauf.

Die AG SBV hält das Urteil des EuGH (verb. Rs. C-26/22, C-64/22) für richtig und erwartet die Umsetzung und Berücksichtigung durch alle Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland mit der Folge, dass künftig Speicherungen auf eine Frist von sechs Monaten begrenzt sind und bereits andauernde, fristüberschreitende Datenspeicherungen gelöscht werden. Der Gerichtshof urteilte, dass die Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien, aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Person für einen Zeitraum, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgehe, der DSGVO entgegenstehe.

Den Schlussanträgen des Generalanwalts Priit Pikamäe folgend, hat das Gericht die ihm vorgelegte Frage nach der Speicherdauer unter Anwendung und Auslegung der Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. f sowie Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO beantwortet. Gemäß diesen Vorschriften ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich** ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Im Rahmen seiner Abwägung stellt der Gerichtshof nicht nur die Erforderlichkeit einer als solcher erkannten **Vorratsspeicherung** der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA in Frage, weil deren Speicherung vorsorglich und zum Zweck einer ungewissen künftigen Abfrage durch einen Vertragspartner erfolgt. Des Weiteren wirft das Gericht auch die Frage nach der Erforderlichkeit einer **parallelen Speicherung** durch die Wirtschaftsauskunftei *per se* für einen Zeitraum auf, in dem diese Informationen ohnehin in öffentlichen Registern verfügbar sind, erst recht aber über diesen Zeitraum hinaus für die Dauer von drei Jahren. Dabei fließt in die klare und deutliche Abwägung des Gerichts mit ein, dass die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA in ihren Datenbanken Speicherungen **ohne konkreten Anlass** vornimmt und die Dauer der Speicherung dieser sensiblen Informationen über das Privatleben, oder schlichter formuliert *Daten*, **drei Jahre** lang allein auf der Grundlage von Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 DSGVO rechtfertigt.

Die AG SBV begrüßt, dass der Gerichtshof in diesem öffentlichen Register gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren (InsBekV) die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers erkennt: Die Information über die Erteilung

einer Restschuldbefreiung im Insolvenzregister wird nicht länger als **sechs Monate** gespeichert. Folglich gehe der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass die Rechte und Interessen der betroffenen Personen diejenigen der Öffentlichkeit, über diese Informationen zu verfügen, überwiegen⁴.

Insofern völlig richtig gefolgert führt das Gericht aus, dass die „Interessen des Kreditsektors“, über Informationen hinsichtlich einer Restschuldbefreiung zu verfügen, keine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Ablauf der Frist für die Speicherung im öffentlichen Insolvenzregister rechtfertigen und eine Speicherung nicht auf Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden kann⁵. Schließlich hält das Gericht zusätzlich fest, dass in Verhaltensregeln festgelegte Bedingungen nicht von denen des Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO abweichen können.

Dieses Urteil des EuGH ist bahnbrechend und zementiert einen Meilenstein in der Geschichte einer zehnjährigen Diskussion über die Speicherfristen⁶. Die AG SBV begrüßt, dass die Entscheidung des Gerichtshofs eine lange Jahre geforderte⁷ Löschung insolvenzbezogener Daten in einem hinnehmbaren Abstand zur erteilten Restschuldbefreiung zur Folge hat. Ebenso hat die AG SBV anerkennend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die SCHUFA bereits im Vorfeld, noch vor Urteilsverkündung, ihren Datenbestand auf Fristabläufe hin überprüft und Löschungen vorgenommen hat⁸. **Erledigt haben sich die Probleme** allein aufgrund dieser Entscheidung für die Verbraucher*innen nur auf den ersten Blick und **keineswegs** abschließend, nicht zuletzt da es sich nur um ein Urteil und keine nationale Rechtsvorschrift handelt. Die AG SBV sieht deshalb ausdrücklich zusätzlich die **Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung** zur Zulässigkeit der Speicherung insolvenzbezogener Daten sowie vergleichbarer, ähnlich gelagerter Fälle der Speicherung sensibler Daten und ebenso der jeweilig zulässigen Speicherdauer.

Die Gründe für diese Notwendigkeit sind vielfältig:

1. Die gesetzliche Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung ist nur eine von mehreren Möglichkeiten der Entschuldung. Verbraucher*innen können ebenso über andere Wege, wie etwa einen **außergerichtlichen Einigungsversuch**, einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder einen Insolvenzplan die Einigung mit ihren Gläubigern und damit eine einvernehmliche Schuldbefreiung erreichen. Diese Einigungen sind mit der Restschuldbefreiung vergleichbar, sodass die Folgerungen der EuGH-Entscheidung ebenso auf die Speicherung dieser Informationen in Wirtschaftsauskunfteien Anwendung finden und es zu Löschungen nach sechs Monaten kommen muss. Längere Speicherfristen wären nicht zu rechtfertigen. Klarheit und Rechtssicherheit aber für die Verbraucher*innen sowie auch für den Kreditsektor würde nur eine gesetzliche Regelung garantieren. Diese sollte idealerweise einen Anspruch auf Löschung nach Ablauf der Frist vorsehen, um direkt einen Durchsetzungsweg für die Verbraucher*innen aufzuzeigen. Streitigkeiten darüber, ob die Folgerung des EuGH auch auf andere einvernehmliche Einigungen Anwendung finden muss, erwartet die AG SBV bereits jetzt.
2. Unmittelbar von diesem Urteil des EuGH betroffen ist als Beteiligte in der Rechtssache die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG. Darüber hinaus existieren **weitere Auskunfteien**, deren Praxis der Datenverarbeitung und -speicherung derjenigen der SCHUFA gleicht. Von der Bindungswirkung dieser EuGH-Entscheidung für alle Wirtschaftsauskunfteien wird zwar soweit ersichtlich ausgegangen⁹, eine gesetzliche

4 EuGH Ur. v. 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22 ECLI:EU:C:2023:958, Rz. 97f.

5 EuGH Ur. v. 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22 ECLI:EU:C:2023:958, Rz. 99f.

6 Heyer, Editorial ZVI Heft 2, 2024.

7 Heyer aaO.

8 PM Schufa 28.03.2023, <https://www.schufa.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/schufa-loescht-restschuldbefreiung-sechs-monaten/index.jsp>.

9 Ahrens, NJW-Spezial Heft 3, 2024 S. 85f.

Regelung aber - z.B. in der InsO¹⁰ - wäre verbindlich und verpflichtend für alle Auskunfteien und gleichzeitig Garant für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Verbraucher*innen.

3. Der EuGH stellt in seinem Urteil die Zulässigkeit der derzeitigen Speicherung insolvenzbezogener Daten durch die SCHUFA Holding AG gänzlich in Frage. Auch wenn die Entscheidung darüber, ob die drei Voraussetzungen 1) Wahrung eines „berechtigten Interesses“, 2) Erforderlichkeit der Verarbeitung und 3) Abwägung der Interessen der betroffenen Person gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen vorliegen, vom vorlegenden Gericht, dem VG Wiesbaden zu treffen ist¹¹, sind die **sachdienlichen Hinweise des EuGH** klar und richtungsweisend. Sie verdeutlichen, dass die Verarbeitung insolvenzbezogener Daten durch die SCHUFA in Fällen der parallelen Speicherung derzeit rechtsgrundlos erfolgt, sofern die Daten gleichzeitig im Insolvenzregister gem. § 3 InsBekV verfügbar sind. Denn diese Daten seien bereits über die öffentlichen Register abrufbar, sodass der Bedarf einer weiteren Speicherung hinfällig sei. Viel weitreichender aber ist die Folgerung des EuGH, dass die Verhaltensregeln keine ausreichende Rechtsgrundlage für die dreijährige Speicherung insolvenzbezogener Merkmale bilden. Verhaltensregeln, auch als ‚Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien‘ (*Code of Conduct*) bekannt¹², bestimmen - Verbraucher*innen aus den hier genannten Gründen erheblich benachteiligend - überwiegend Speicher- bzw. Löschrufen von drei Jahren. Insoweit setzen sich diese Verhaltensregeln nach dem Urteil des EuGH über die in Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO geregelten Bedingungen hinweg, sodass aus Sicht der AG SBV eine gesetzliche Regelung zwingend erforderlich ist

Die AG SBV sieht keine Erledigung der Probleme für Verbraucher*innen durch die Speicherung insolvenzbezogener und anderer vergleichbarer Daten durch das Urteil des EuGH. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf und damit verbunden die Erwartung an den Gesetzgeber eine Regelung zu finden, die die sachdienlichen Hinweise des EuGH aufnehmend, die sensiblen Daten derer schützt, die derzeit durch die Speicherung und Weitergabe ihrer Daten an Dritte nach Restschuldbefreiung oder anderen einvernehmlichen Einigungen, schweren Eingriffen in ihre Grundrechte gem. Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt sind. Die Weitergabe dieser Daten, so erkennt der EuGH, kann den Betroffenen beträchtlich schaden und ist geeignet, die Ausübung ihrer Freiheiten erheblich zu erschweren, insbesondere wenn es darum geht Grundbedürfnisse zu decken. Diese Freiheiten der Verbraucher*innen zu schützen ist Aufgabe des deutschen Gesetzgebers.

III. Weitere Änderungsbedarfe

Die AG SBV nimmt die Einladung des Bundesministeriums für Justiz zum Anlass für Vorschläge weiterer Gesetzesreformen. Wir beschränken uns hierbei auf die nachfolgend genannten Punkte:

1. Verstrickungsproblematik

Im Hinblick auf die viel diskutierte und auch im Bundesjustizministerium bekannte Problematik der Verstrickung wird vollumfänglich auf das anliegende Positionspapier der AG SBV verwiesen und dringend eine gesetzliche Lösung der Problematik gefordert.

10 Vgl. Versuch einer Regelung bereits im RefE Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, 13.02.2020, S. 8f § 301 Abs. 5, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2020_Restschuldbefreiung.html.

11 Vorabentscheidungsersuchen des VG Wiesbaden gem. Art. 267 AEUV, VG Wiesbaden, Beschl. v. 31.01.2022 – 6 K 1052/21WI, https://openjur.de/he/vg_wiesbaden.html.

12 <https://www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/code-of-conduct>, Stand 25.05.2018.

2. Sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger eine Forderung anmeldet

Gerade in den Verbraucherinsolvenzverfahren kommt es immer wieder vor, dass kein Gläubiger eine Forderung anmeldet.

Eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind (§ 300 Abs. 2 S. 1 InsO). Wenn die Kosten aber nicht gedeckt werden können, schließt sich an das Insolvenzverfahren eine sinnentleerte Wohlverhaltensperiode an. Die Gläubiger haben durch ihr Verhalten dokumentiert, dass sie kein Interesse am Verfahren haben, das Verfahren findet ohne Gläubiger statt; es werden nur weitere Kosten produziert. Besonders ärgerlich ist dieser Umstand, wenn die Gläubiger sich vor Verfahrenseröffnung sämtlichen Einigungsbemühungen verschlossen haben. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Fiskus wäre es sinnvoll, in den o.g. Fällen die Restschuldbefreiung sofort zu erteilen, um somit die Entstehung weiterer Kosten, vor allem für den Zeitraum der Wohlverhaltensperiode, zu vermeiden.

Unser Vorschlag:

Wenn bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, wird auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt und es schließt sich sofort die 4-jährige Nachhaftungszeit für die Kosten an.

3. Ausschlussfrist zur Forderungsanmeldung von 3 Monaten

Im Regelfall wird das Verbraucherinsolvenzverfahren schriftlich durchgeführt. Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Gericht einen Prüftermin, der regelmäßig auf zwei Monate nach Verfahrenseröffnung festgelegt wird.

Leider zeigt die Praxis, dass sich zahlreiche Gläubiger in keiner Weise verpflichtet fühlen, diesen Termin zur schriftlichen Anmeldung einzuhalten. In einer Vielzahl von Fällen werden nachträgliche (besondere) Prüftermine bestimmt, weil Gläubiger (ohne erkennbaren Grund) ihre Forderungen erst Monate später anmelden.

Dieser Umstand belastet die Gerichte und verursacht Kosten. Letztendlich können die Schuldner*innen bis zum Schlusstermin nicht sicher sein, welche Gläubiger welche Forderungen anmelden werden.

Unser Vorschlag:

Wir regen an, eine generelle Ausschlussfrist von drei Monaten zur Forderungsanmeldung einzuführen. Das führt zu frühzeitiger Rechtssicherheit und Klarheit im Verfahren. In diesem Zeitraum sollte sich ein Gläubiger entscheiden können, ob er an einem Insolvenzverfahren teilnehmen möchte oder nicht.

4. Einführung einer Frist für Feststellungsklagen der Gläubiger

Bei einer Forderungsanmeldung haben die Gläubiger auch anzugeben, ob der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung bzw. vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährter Unterhalt nach § 302 Nr. 1 Alt. 1 und 2 InsO zugrunde liegt. Sollte die Forderung mit diesem Zusatz angemeldet werden, ist sie von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Die Schuldner*innen können Widerspruch gegen dieses Attribut einlegen und müssen den Widerspruch innerhalb eines Monats verfolgen, wenn der Forderung ein qualifizierter Titel zugrunde liegt (§ 184 Abs. 2 InsO).

In allen anderen Fällen müssen die Gläubiger den Widerspruch beseitigen (§ 184 Abs. 1 InsO), sie sind hierbei aber an keine Frist gebunden. Die Gläubiger können zeitlich

unbegrenzt gegen die Schuldner*innen vorgehen.

Es ist Schuldner*innen nicht vermittelbar, dass hier keine frühzeitige Klärung stattfinden muss – die Schuldner*innen bleiben verunsichert zurück. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage hilft den Schuldner*innen nicht wirklich weiter, da sie mit der rechtlichen Materie nicht vertraut und überfordert sind.

Es ist kein schützenswertes Interesse der Gläubiger erkennbar, das Feststellungsverfahren noch Jahre nach Verfahrenseröffnung oder gar nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu betreiben. Regelmäßig wird die Beweislage immer schwieriger. Die Restschuldbefreiung sollte den Schuldner*innen auch einen wirklichen Neustart unter klaren Voraussetzungen ermöglichen.

Unser Vorschlag:

Den Gläubigern wird zur Verfolgung ihres Feststellungsbegehrens eine Frist zur Klageerhebung bis zum Schlusstermin des Insolvenzverfahrens, höchstens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, eingeräumt.

5. Sperrfrist und Dauer eines erneuten Insolvenzverfahrens

Werden Schuldner*innen erneut insolvent und müssen nach erteilter Restschuldbefreiung ein zweites Insolvenzverfahren beantragen, so wurde die Sperrfrist mit der letzten InsO-Reform von zehn auf elf Jahre angehoben (§ 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO). Weiter verlängert sich die Abtretungsfrist in einem Zweitverfahren von drei auf fünf Jahre (§ 287 Abs. 2 S. 2 InsO).

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen erleben immer wieder Fallkonstellationen, in denen ein Zweitverfahren notwendig wird. Es gibt viele unvorhersehbare Ereignisse, die Betroffene nicht selbst zu verantworten haben (z.B. Krankheit, Trennung, Tod des Partners, gescheiterte Selbständigkeit), die eine sicher geglaubte wirtschaftliche Situation zum (erneuten) Zusammenbruch bringen. Der strafende Charakter einer Verlängerung der Abtretungsfrist von 3 auf 5 Jahre ist nicht nachvollziehbar.

Ein Großunternehmen wie GALERIA Karstadt Kaufhof kann zügig hintereinander mehrere Insolvenzverfahren beantragen, während die dort Beschäftigten, die unter den Auswirkungen massiv finanziell leiden, einer langen Sperrzeit und einer verlängerten Abtretungsfrist unterliegen.

Letztendlich hat auch die Pandemiezeit eindringlich deutlich gemacht, wie schnell sichere Existenzen plötzlich scheitern können.

Unser Vorschlag:

Wir regen an, die Laufzeit der Abtretungsfrist auch für ein Zweitverfahren bei drei Jahren zu belassen.